

KWF-Programm

»Investitions- und Qualifizierungsscheck«

im Rahmen der KWF-Rahmenrichtlinie



*
Bis 9 Beschäftigte
und bis 2 Mio. EUR
Bilanzsumme oder
Umsatz

Wer wird gefördert?

1. Förderungswerber

- Kleinunternehmen,* die Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten beziehungsweise der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten sind und die gewerbliche Tätigkeit im Haupterwerb ausüben

2. Nicht Förderungswerber

- Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Ausnahme: Qualifizierungsscheck)
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Was wird gefördert?

1. Investitionsscheck

- Investitionen in das Anlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens zwei Jahre in der Betriebsstätte des Förderungswerbers verbleiben
- Förderbare Projektkosten in Höhe von mindestens 5.000,- EUR netto
- Bauliche Maßnahmen
- Maschinen und technische Anlagen
- Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Immaterielle Investitionen

2. Qualifizierungsscheck

- Weiterbildungsmaßnahmen (Kurskosten) für Unternehmerinnen und Unternehmer bei zertifizierten Bildungsanbietern, die für die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit relevant sind
- Förderbare Kurskosten in Höhe von mindestens 1.000,- EUR netto

Der Projektdurchführungszeitraum darf ein Jahr nicht überschreiten.

Wie hoch ist die Förderung?

1. Investitionsscheck

- Einmalzuschuss in Höhe von maximal 1.000,- EUR

2. Qualifizierungsscheck

- Einmalzuschuss in Höhe von maximal 50 % der förderbaren Kurskosten (maximal 2.000,- EUR)

Die Förderung kann einmal innerhalb von zwölf Monaten ab dem letzten Projektbeginn beantragt werden.

Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung beim KWF angefallen sind
- Rechnungen, die nicht auf den Förderwerber lauten und/oder nicht von diesem bezahlt wurden
- Skonti, Rabatte (auch wenn diese nicht in Anspruch genommen wurden)
- Steuern, Gebühren, Abgaben et cetera
- Kleinbetragsrechnungen unter 150,- EUR netto
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- Eigenleistungen
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter (zum Beispiel Vorführgeräte und Ausstellungsstücke)
- Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen
- Anschlusskosten (Strom, Wasser, Telefon et cetera)
- Entsorgungs-, Abbruch- und Reinigungskosten
- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Arbeitskleidung und Kleinmaterial
- Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln und damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
- Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte
- Werbematerial und Marketingmaßnahmen
- Dekorationsmaterial (Bilder, Blumen, Vasen, Teppiche et cetera)
- Büromaterial
- Mobiltelefone

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
Völkermarkter Ring 21-23
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at
Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« und das »KWF-Blitzlicht« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter

- Glückspielautomaten und Flipper
- Nicht angemessene Investitionen (Luxusgüter et cetera)
- Reise-, Hotel- und Bewirtungskosten
- Prüfungskosten, Skripten et cetera
- Beratungskosten
- Mitarbeiterschulungen und Führerscheine
- Einschulungen durch den Hersteller gelten nicht als Weiterbildungsmaßnahmen
- Branchenfremde, nicht relevante Fachkurse
- Kosten von nicht zertifizierten Bildungsanbietern
- Kosten, die nicht in Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten

Die Antrags- und Förderungsabwicklung

1. Kontaktaufnahme mit dem KWF
 - Vorstellung der Projektidee
 - Beratung und Begleitung durch KWF
2. Einreichung des vollständigen Förderungsantrags
 - unter Verwendung des elektronisch zur Verfügung gestellten Antragsformulars auf www.kwf.at/antrag vor Projektbeginn
3. Projektstart
 - Achtung: Erst nach vollständiger Antragstellung darf mit den Projektmaßnahmen begonnen werden.
 - Als Projektbeginn gilt der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung oder eine andere Verpflichtung, die die Investition beziehungsweise Leistungserbringung unumkehrbar macht.
4. Projektabschluss
 - Vollständige Umsetzung des Projekts
 - Abrechnung der Projektkosten mittels der elektronisch zur Verfügung gestellten Schlussabrechnung auf www.kwf.at
5. Förderentscheidung
 - Ausstellung des Förderungsanbots durch den KWF nach Prüfung der Schlussabrechnung
6. Auszahlung der Förderung
 - nach fristgerechter Annahme des Förderungsanbots durch den Förderungswerber und Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen

Laufzeit

- Das KWF-Programm »Investitions- und Qualifizierungsscheck« tritt mit 1. September 2016 in Kraft und ist bis 30. Juni 2021 beziehungsweise für Regionalbeihilfen bis 31. Dezember 2020 befristet.

Weiterführende Informationen

- KWF-Programm »Investitions- und Qualifizierungsscheck«
- KWF-Rahmenrichtlinie

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds

Völkermarkter Ring 21–23
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Allgemeine Anfragen Telefon +43.463.55 800-0
office@kwf.at | www.kwf.at

Beratung und Unterstützung

Dagmar Freundl
 Telefon +43.463.55 800-30 | freundl@kwf.at
 Monika Walder
 Telefon +43.463.55 800-83 | walder@kwf.at

Hinweis

Diese Kurzinformation beschreibt lediglich die wesentlichen Voraussetzungen einer Förderung. Eine Beurteilung der Frage, ob in Ihrem konkreten Fall die Möglichkeit einer Förderung besteht, sowie über die Ausgestaltung einer eventuellen Förderung erhalten Sie bei den Expertinnen und Experten der oben erwähnten Förderstellen.

KWF Kärntner Wirtschaftsförderungs Fonds
 Völkermarkter Ring 21–23
 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon +43.463.55 800-0 office@kwf.at
 Fax +43.463.55 800-22 www.kwf.at

Tipp: Melden Sie sich für den »KWF-Newsletter« und das »KWF-Blitzlicht« an, um über für Sie relevante Förderprogramme und Ausschreibungen stets auf dem Laufenden zu bleiben: www.kwf.at/newsletter